

## Aufnahmeantrag / Beitrittserklärung

Hiermit erkläre ich den Beitritt zum:

### Förderverein „Loßburger Bäder e.V.“

Mit der elektronischen Speicherung und Nutzung der in diesem Antrag enthaltenen Personendaten für Zwecke des Vereins bin ich einverstanden.

**Mitglieds-Nr.**  
Wird vom Verein eingetragen!

#### Ihre Anschrift

Firma: \_\_\_\_\_  
Nachname: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_  
Strasse/Nr.: \_\_\_\_\_ PLZ/Wohnort: \_\_\_\_\_  
Geb.-Datum: \_\_\_\_\_ Beruf: \_\_\_\_\_  
Vorwahl/Telefon: \_\_\_\_\_ Mobil: \_\_\_\_\_  
E-Mail: \_\_\_\_\_ Internet: \_\_\_\_\_

Möchten Sie per E-Mail über Neuigkeiten im Verein informiert werden? Ja  Nein

#### Jahresbeitrag

Erwachsene 30.- Euro  Jugendliche (bis 18 Jahre) 15.- Euro  Familien\* 60.- Euro  Firmen/Körperschaften 100.- Euro

*\*Für die Familienmitgliedschaft bitte gesondertes Beiblatt ausfüllen!*

Nach erfolgter Aufnahme durch den Vorstand wird erklärt, dass entsprechend der bestehenden Satzung und geltender Vereinsordnungen der Verein in seinen ideellen Zielsetzungen unterstützt wird. (Vereinsatzung siehe Beiblatt oder unter [www.lossburger-baeder.de](http://www.lossburger-baeder.de))

#### Einzugsermächtigung

Ich ermächtige den Förderverein „Loßburger Bäder e.V.“, den von mir zu entrichtenden Jahresbeitrag in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro zu Lasten meines Kontos

Kontoinhaber \_\_\_\_\_

Kontonummer: \_\_\_\_\_ Bankleitzahl: \_\_\_\_\_

Geldinstitut: \_\_\_\_\_

durch Lastschrift einzuziehen.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift/Firmenstempel \_\_\_\_\_

**Hinweise:** Die Teilnahme am Einzugsermächtigungsverfahren ist freiwillig. Zur Durchführung des Abbuchungsverfahrens ist es notwendig, dass Ihre personenbezogenen Daten in Datenverarbeitungsanlagen gespeichert und verarbeitet werden. Den betroffenen Geldinstituten werden durch die Überweisungsträger und Lastschriftzettel auch Daten über den jeweiligen Zahlungsgrund (hier Jahresbeitrag) offenbart. Die Ermächtigung kann jederzeit widerrufen werden. Sie gilt bis zum Widerruf. Bitte reichen Sie die Ermächtigung vollständig ausgefüllt und unterschrieben ein. Beachten Sie bitte, dass Abbuchungen von Sparkonten nicht möglich sind. Sollte sich Ihre Kontoverbindung ändern, bitten wir um rechtzeitige Mitteilung, damit Rückbuchungsgebühren vermieden werden. Anfallende Rückbuchungsgebühren gehen zu Ihren Lasten. Bitte sorgen Sie dafür, dass Ihr Konto für die einzuziehenden Beträge die erforderliche Deckung aufweist; andernfalls ist das kontoführende Geldinstitut nicht verpflichtet, den Abbuchungsaufträgen zu entsprechen.

# Förderverein „Loßburger Bäder e.V.“

Am Mühlenberg 2 • 72290 Loßburg • E-Mail: info@lossburger-baeder.de • Internet: www.lossburger-baeder.de

\*Bitte ausfüllen bei Familien-Mitgliedschaft

Name/Vorname des Lebenspartner und Kinder	Geburtsdatum tt.MM.JJ	Eintrittsalter	Mitglieds-Nr. Wird vom Verein ausgefüllt

## Freibad-Saisonkarten:

**Ja, ich möchte die Saisonkarte für das Freibad bestellen/erwerben!**

Saisonkarte Erwachsene **60.- Euro**

Saisonkarte Jugendliche **45.- Euro**

Saisonkarte Familie **120.- Euro**

Wärmekabine **60.- Euro** Optional

Der Erwerb einer Saisonkarte gilt nur in Zusammenhang einer Mitgliedschaft im Förderverein „Loßburger Bäder e.V.“

## Einzugsermächtigung

Ich ermächtige den Förderverein „Loßburger Bäder e.V.“, den von mir zu entrichtenden Betrag für die **Freibad-Saisonkarte 2011** in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro zu Lasten meines Kontos

**Kontoinhaber** \_\_\_\_\_

**Kontonummer:** \_\_\_\_\_ **Bankleitzahl:** \_\_\_\_\_

**Geldinstitut:** \_\_\_\_\_

einmalig durch Lastschrift einzuziehen.

Datum

Unterschrift/Firmenstempel

# Badeordnung

## Freibad Loßburg

**Der Förderverein Loßburger Bäder e.V. freut sich über Ihren Besuch im Freibad Loßburg!**

**Die Badegäste werden angehalten, die nachstehenden Regelungen zu beachten und in ihrem eigenen Interesse die Ratschläge der Mitarbeiter zu befolgen, sie dienen der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in unserem Freibad und somit dem Interesse aller seiner Nutzer.**

**Die nachstehenden Regelungen sind mit dem Betreten des Freibades Loßburg verbindlich. Ihre Wünsche, Anregungen und Verbesserungsvorschläge nehmen wir gerne entgegen. Bitte teilen Sie diese unserem Badepersonal oder der Loßburg Information mit.**

### Allgemeines

Das Freibad Loßburg wird ab der Badesaison 2011 vom Förderverein Loßburger Bäder e.V. als Vereinsbad betrieben. Die angebotenen Leistungen können grundsätzlich nur durch den Erwerb einer Jahreskarte und aktive Mitgliedschaft im Förderverein Loßburger Bäder e.V. in Anspruch genommen werden. Zu festgelegten Öffnungszeiten ist die Nutzung des Freibades auch für jedermann durch Lösen einer Eintrittskarte möglich.

Mit Betreten des Bades werden diese Badeordnung, die Satzung des Fördervereins Loßburger Bäder e.V. sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit erforderlichen Maßnahmen als verbindlich anerkannt und liegen zur Einsicht aus. Sie können an der Kasse vor Lösen der Eintrittskarte eingesehen werden.

Die jeweils gültigen Preise und die Badezeiten ergeben sich aus den Aushängen. Badegäste, die diese Badeordnung nicht befolgen oder Anweisungen der Mitarbeiter nicht Folge leisten, können zeitlich begrenzt oder auch dauernd von der Benutzung der Anlage ausgeschlossen werden.

Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen und für verlorene Karten wird kein Ersatz geleistet. Jahreskarten und Einzel-Eintrittskarten sind auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

Zur Aufbewahrung von Kleidung und Wertsachen während des Badens stehen den Badegästen abschließbare Schrankfächer zur Verfügung. Ein Anspruch auf die Benutzung eines Schrankfachs besteht nicht.

Die Badegäste erhalten beim Lösen der Eintrittskarte gegen Hinterlegung eines Pfands von 10,00 Euro einen Schlüssel mit der Nummer des Schrankfaches. Bei Verlust des Schlüssels ist ein Betrag von 10,00 Euro zu entrichten, der durch Aufrechnung des hinterlegten Pfands bezahlt wird. Beim Verlassen des Freibades ist das Schrankfach zu leeren.

Nach dem Schließen des Freibades noch verschlossene Schrankfächer können vom Aufsicht führenden Personal geöffnet werden. Der Förderverein Loßburger Bäder e.V. ist nicht verpflichtet, vorgefundene Gegenstände dauerhaft zu verwahren.

### **Im Interesse aller Badegäste sind Besucher,**

- die unter Alkoholeinfluss oder dem Einfluss sonstiger Rauschmittel stehen,
- die Tiere (ausgenommen Blindenhunde) mit sich führen oder
- die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes, offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden

von der Benutzung des Freibades ausgeschlossen.

Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder An- und Auskleiden können, Geisteskranke sowie Anfallskranken ist die Benutzung des Freibades nur zusammen mit einer verantwortlichen erwachsenen Begleitperson gestattet.

Der Betreiber kann den allgemeinen Badebetrieb jederzeit einschränken (z.B. für schwimmsportliche Veranstaltungen, Turniere, etc.). Ansprüche gegen den Betreiber aus diesem Grund sind ausgeschlossen.

Die Kasse schließt 30 Minuten vor dem Ende des öffentlichen Badebetriebes. Badegäste, die nicht Mitglied des Fördervereins Loßburger Bäder e.V. sind, haben das Freibad spätestens bis zum Ende des öffentlichen Badebetriebes zu verlassen. Dies gilt auch für minderjährige Mitglieder des Fördervereins Loßburg Bäder e.V., die sich nicht in Begleitung eines erziehungsberechtigten Elternteils oder einer erziehungsberechtigten Person befinden.

Kinder unter 7 Jahren haben nur in Begleitung einer erwachsenen verantwortlichen Aufsichtsperson Zutritt. Diesen obliegt die unbeschränkte Aufsichtspflicht über die Kinder.

Bei Schul-, Vereins- oder Gemeinschaftsveranstaltungen ist die Lehrkraft, der Vereins- oder Übungsleiter für die Beachtung dieser Badeordnung verantwortlich.

## **Haftung**

1. Der Betreiber haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Die Badegäste benutzen sämtliche Anlagen und Einrichtungen auf eigene Gefahr, auch bei anweisender Verpflichtung und unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Einrichtungen in einem gebrauchssicheren Zustand zu erhalten. Dies gilt auch für die auf den Stellplätzen des Freibades abgestellten Fahrzeuge.
3. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht erkannt worden sind, haftet der Betreiber nicht.
4. Auf die von natürlichen Materialien ausgehenden Gefahren wird hingewiesen. Den Eltern oder Erziehungsberechtigten obliegt bei Nutzung der Spielgeräte einschließlich des Kinderspielbereichs die alleinige Aufsichtspflicht. Eltern haften für ihre Kinder.
5. Bei missbräuchlicher Nutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast, bei Schul- oder Gruppenveranstaltungen usw. die jeweilige Aufsichtsperson.
6. Für abhanden gekommene Gegenstände der Benutzer (Kleidung, Geld, Wertsachen usw.) leistet der Betreiber keinen Ersatz. Gegenstände, die im Badebereich gefunden werden, sind beim Aufsichtspersonal oder an der Kasse abzugeben.
7. Die Benutzung der Schrankfächer geschieht auf eigenes Risiko der Benutzer.
8. Fundsachen werden nach Ablauf der Badesaison entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

## **Bestimmungen für alle Badegäste**

Das Freibad Loßburg dient der Entspannung und Erholung seiner Gäste. Für einen angenehmen Aufenthalt sind gegenseitiges Verständnis und Rücksichtnahme gegenüber anderen Badegästen erforderlich. Die Mitarbeiter stehen als fachkundige Berater zu Verfügung. Deshalb sind die folgenden Regelungen zu beachten:

- Die Benutzung aller angebotenen Einrichtungen verlangt Umsicht und gegenseitige Rücksichtnahme; die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit zuwider läuft.
- Besucher haften bei Schäden durch Unachtsamkeit bei der Benutzung dieser Anlagen u. Geräte selbst.
- Alle technischen Anlagen und Betriebseinrichtungen dürfen nicht betreten werden.
- Zerbrechliche Behältnisse aus Glas oder Porzellan sowie scharfkantige Gegenstände dürfen nicht auf die Anlage gebracht werden.
- Im eingezäunten Badebereich darf weder gegessen, getrunken noch geraucht werden.
- Papier-, Speise- und sonstige Abfälle (insbesondere Zigarettenskippen und Kaugummi) sind in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu entsorgen.
- Das Rauchen in geschlossenen Räumen (insbesondere Aufenthalts-, Umkleide- und Sanitärräumen) sowie in den Badebereichen ist nicht gestattet. Die Liegeflächen und Gebäudeumgangsbereiche sind von Zigarettenresten freizuhalten und die bereitgestellten Aschenbecher zu nutzen.
- Das Ausspucken auf den Boden oder in das Wasser ist strengstens untersagt.
- Musikinstrumente oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen sowie sonstiger Lärm ist nicht erlaubt, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt.
- Das Besteigen von Bäumen ist nicht gestattet.
- Das unbefugte Benutzen von Rettungsgeräten ist untersagt.
- Spiele, die das Badeleben stören können, z.B. Ballspiele, sind nur auf den hierfür bestimmten Plätzen gestattet.
- Nichtschwimmer dürfen nur die für sie vorgesehenen Badebereiche benutzen. Dies gilt auch für Nichtschwimmer, die Hilfsmittel (Schwimmringe, Armpolster o.ä.) benutzen.
- Der Eltern-Kind-Bereich darf nur von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr unter Aufsicht der Eltern oder Erziehungsberechtigten genutzt werden. Generell sollen Eltern und Erziehungsberechtigte bis zur sicheren Wassergewöhnung mit den Kindern in das Wasser gehen, da sie im Sinne der Ordnung und Sicherheit die Verantwortung tragen.
- Es ist nicht gestattet, andere Badegäste unterzutauchen, in das Becken zu stoßen oder Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, die eigene Gesundheit oder die Dritter zu gefährden.
- Das Springen in den Badebereich ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen erlaubt.
- Beim Einspringen in das Schwimmbecken ist unbedingt darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist; das Einspringen vom seitlichen Beckenrand ist untersagt.
- Die Benutzung der Sprunganlagen ist nur geübten Schwimmern gestattet und geschieht immer auf eigene Gefahr. Sie darf nur erfolgen, wenn die Anlagen vom Aufsichtspersonal zur Benutzung freigegeben worden sind. Jeder Springer hat sich vor dem Sprung zu vergewissern, dass der Sprungbereich im Becken frei und die erforderliche Wassertiefe vorhanden ist. Der Sprungbereich ist nach erfolgtem Sprung unverzüglich zu verlassen.
- Die Freizeiteinrichtungen - insbesondere die Großwasserrutsche - werden entsprechend der geltenden Unfall-Verhütungs-Vorschriften und der von den Herstellern vorgegebenen Bedienungsanleitungen genutzt. Hierzu gehören insbesondere der Treppenaufstieg, das Wasserrutschen und der Abgang von der Großwasserrutsche.
- Die Rutsche darf nur benutzt werden, wenn die Anlage vom Aufsichtspersonal zur Benutzung freigegeben worden ist und die Rutschfläche zwischen dem Badegast und der Wasserfläche und der Eintauchbereich frei sind. Es darf weder kniend noch stehend gerutscht werden. Der Aufenthalt im Eintauchbereich der Rutsche ist nicht gestattet, wenn diese zur Benutzung freigegeben ist.
- Die Benutzung von Taucherbrillen, Flossen, Wasserbällen und Luftmatratzen darf nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Aufsichtspersonals erfolgen.
- Erfordert der allgemeine Badebetrieb eine Einschränkung der Sport- und Spielmöglichkeiten, können die verantwortlichen Mitarbeiter die Nutzung einschränken.
- Bei Gewitter sind die Becken und Liegewiesen zu verlassen.

- Jeder Badegast hat sich vor dem Betreten des Badebeckens abzubrausen und eine gründliche Körperreinigung vorzunehmen; die Verwendung von Seife, Shampoo, Duschgel und dergleichen ist nur in den Duschräumen gestattet. Der übermäßige Gebrauch von Sonnenschutz- und anderen Einreibemitteln ist zu vermeiden. Es ist verboten, das Badewasser zu verunreinigen.
- Barfußbereiche dürfen nicht in Straßenschuhen betreten werden.
- Der Aufenthalt im Badebereich ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Die Badebekleidung muss sauber sein (frei von Sand und anderem Schmutz).
- Das Fotografieren im Freibad Loßburg ist grundsätzlich gestattet. Fremde Personen dürfen nur mit deren Zustimmung fotografiert werden. Fotografieren für gewerbliche Zwecke nur bei vorheriger Genehmigung des Betreibers.
- Fahrräder, Mopeds oder andere Fahrzeuge dürfen nur auf dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Der Betreiber haftet nicht für Verlust oder Beschädigung.
- Die vom Betreiber geliehenen Sachen sind pfleglich zu behandeln und vor Verlassen des Bades zurückzugeben. Bei Beschädigung oder Verlust ist Ersatz zu leisten.

## Aufsicht

Das Aufsichtspersonal ist für die Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit im gesamten Bereich des Freibades sowie für die Einhaltung dieser Badeordnung zuständig. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

Das Aufsichtspersonal ist befugt, Personen

- die Ruhe, Ordnung und Sicherheit gefährden oder stören
- die andere Badegäste oder das Personal belästigen oder beleidigen
- die Bade- und Freizeiteinrichtungen beschädigen oder verunreinigen
- die trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Badeordnung verstoßen

auf die Dauer von bis zu 7 Tagen des Bades zu verweisen.

Widersetzungen ziehen Anzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich.

- Gezahlte Eintrittsgelder werden nicht zurückerstattet. Dies gilt auch für Saisonkarten.
- Die Mitarbeiter sind angehalten Kontrollen durchzuführen.

## Ergänzende Bestimmungen für Mitglieder

Die nicht-öffentliche Nutzung des Freibades Loßburg, d.h. die Nutzung außerhalb der für den öffentlichen Badebetrieb tatsächlich geltenden Öffnungszeiten, durch die Mitglieder des Fördervereins Loßburger Bäder e.V., erfordert grundsätzlich neben der Mitgliedschaft die Inhaberschaft an einer eigenen Saisonkarte und ist nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gestattet:

Die Satzung sowie die Badeordnung werden von jedem Vereinsmitglied anerkannt. Mit der Ausgabe der Jahreskarte erhält jedes volljährige Vereinsmitglied einen individuellen Zahlencode, mit dem es sich Zugang zum Freibad sowie ggf. zu der Wärmekabine verschaffen kann. Der Zahlencode darf nicht an Dritte weitergegeben werden.

Minderjährige Mitglieder des Fördervereins Loßburger Bäder e.V., die sich nicht in Begleitung mindestens eines erziehungsberechtigten Elternteils oder einer erziehungsberechtigten Person befinden, dürfen das Freibad ausschließlich während der tatsächlich stattfindenden Öffnungszeiten für den öffentlichen Badebetrieb benutzen. Sie haben das Freibad spätestens bis zum Ende der für den öffentlichen Badebetrieb geltenden tatsächlichen Öffnungszeiten zu verlassen.

Diese Regelung gilt für minderjährige Mitglieder im Rahmen einer Einzel- wie auch im Rahmen einer Familienmitgliedschaft.

Volljährigen Mitgliedern obliegt bei der Mitnahme ihrer Kinder die alleinige Aufsichtspflicht. Sie haben ferner darüber hinaus grundsätzlich gegenüber allen badenden Minderjährigen die Weisungsbefugnis, wenn eine Gefahr für Badende oder die Anlage besteht.

Dem volljährigen Mitglied ist bewusst, dass in einem Schwimmbecken typisch auftretende Gefahren bei der Ausübung des Schwimmsports bestehen und dass es sich durch gesteigerte Vorsicht darauf einzustellen hat. Es trägt insbesondere für die eigenen Kinder eine gesteigerte und alleinige Sorgfalts- und Aufsichtspflicht.

Ihm ist auch bewusst, dass außerhalb der für den öffentlichen Badebetrieb geltenden tatsächlichen Öffnungszeiten

### **keine organisierte Badeaufsicht anwesend ist!**

Das unbeaufsichtigte Schwimmen erfolgt daher stets in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht.

Vor der Ausgabe der Jahreskarte und dem Zahlencode hat jedes volljährige Mitglied daher nochmals gesondert sowohl die Satzung als auch diese Badeordnung schriftlich anzuerkennen sowie eine Haftungsausschluss- und Haftungsverzichtserklärung für sich und seine Kinder schriftlich abzugeben.

Die anwesenden Mitglieder sind bei Ertrinkungsgefahr, Unglücks- und Notfällen verpflichtet, unverzüglich Hilfe zu leisten bzw. geeignete Rettungs- und Hilfsmaßnahmen einzuleiten. Die Absolvierung eines Erste-Hilfe-Kurses wird angeraten.

Nichtschwimmer dürfen nur den mittels Seilen abgetrennten Nichtschwimmerbereich benutzen.

Bei missbräuchlicher Verwendung des Zahlencodes, insbesondere durch die unberechtigte Weitergabe, der Verschaffung eines kostenlosen Zutritts für Nichtberechtigte etc. oder dem Verstoß gegen die Badeordnung, wird der Zahlencode aus Sicherheitsgründen durch den Vorstand auf Kosten des Mitglieds gelöscht und ein neuer gegen Zahlung einer einmaligen Bearbeitungsgebühr von 100,00 Euro erteilt.

Das Mitglied ist auf Verlangen des Vorstandes verpflichtet, den Namen des unberechtigten Empfängers des Zahlencodes zu nennen.

Die Bade-, Sport- und Spielanlagen sind von den Mitgliedern ungeachtet der für sie geltenden Öffnungszeiten spätestens bei Einbruch der Dunkelheit zu verlassen. Der Aufenthalt ist dann nur noch im Bereich der durch den Freibadkiosk bewirtschafteten Fläche zulässig.

Das Überklettern des Zaunes kommt einem Hausfriedensbruch gleich und wird auch entsprechend geahndet werden.

Jeder Inhaber einer Zutrittsberechtigung verpflichtet sich, die entsprechenden Türen und Tore nach erfolgter Zutrittsverschaffung wieder zu schließen, damit der nächste Zutrittsberechtigte wieder registriert werden kann. Diese Regelung erfolgt ausschließlich aus statistischen Gründen.

Die nicht-öffentliche Nutzung kann durch die Mitglieder auch an Tagen erfolgen, an denen kein öffentlicher Badebetrieb stattfindet (z.B. bei Regenwetter).

Bei wiederholter Missachtung der Regeln kann ein Mitglied bzw. dessen Familie vom Förderverein Loßburger Bäder e.V. ausgeschlossen werden.

## **Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten für den allgemeinen Betrieb der Anlage werden jährlich öffentlich bekannt gegeben. Während der Badesaison kann das Freibad oder Teile davon bei ungünstiger Witterung oder aus sonstigen Gründen vorübergehend bzw. während eines Badetages auch für einen längeren Zeitraum geschlossen werden. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Rückerstattung der Eintrittsgelder besteht nicht.

Einzel-Eintrittskarten sind nur am Lösungstag gültig und berechtigen nur an diesem Tag zum einmaligen Eintritt. Gelöste Einzel-Eintrittskarten müssen bis zum Verlassen des Bades aufbewahrt und auf Verlangen der Mitarbeiter vorgezeigt werden.

Mitglieder sind dazu angehalten, ihre Jahreskarten mit sich zu führen. Es werden Kontrollen durchgeführt.

**Für die Badesaison 2011 gelten folgende Öffnungszeiten:**

**Für Mitglieder täglich von: 05.00 Uhr bis 22.00 Uhr**

**Öffentlicher Badebetrieb regelmäßig täglich von: 11.00 Uhr bis 19.00 Uhr**

Die Badedauer für den einzelnen Badegast ist innerhalb der täglichen öffentlichen Badezeiten grundsätzlich nicht beschränkt. Sie kann – falls notwendig, z.B. aus Gründen der Betriebssicherheit – beschränkt werden.

Während der notwendigen täglichen Reinigungsarbeiten kann es zu Einschränkungen im Badebetrieb kommen. Insbesondere während der täglichen Beckenreinigung, die normalerweise zwischen 07.30 Uhr und 9.00 Uhr durchgeführt werden soll, ist der Schwimmbereich nicht nutzbar.

Diese Badeordnung wurde von der Mitgliederversammlung des Fördervereins Loßburger Bäder e.V. am 12. Mai 2011 gebilligt und vom Vorstand in seiner Sitzung vom 17. Mai 2011 redaktionell überarbeitet.

**Förderverein Loßburger Bäder e.V.  
vertreten durch den 1. Vorsitzenden und die stv. Vorsitzende**

Michael Zink  
Am Mühlenberg 2  
72290 Loßburg

Christiane Friedrich  
Hallwiesenweg 22  
72290 Loßburg-Lombach



## Haftungsausschluss- und Haftungsverzichtserklärung

**Nachname:** \_\_\_\_\_ **Vorname:** \_\_\_\_\_

**Strasse/Nr.:** \_\_\_\_\_ **PLZ/Wohnort:** \_\_\_\_\_

**Geb.-Datum:** \_\_\_\_\_ **Vorwahl/Telefon:** \_\_\_\_\_

Ich erkläre hiermit als Mitglied des Fördervereins Loßburger Bäder e.V., dass mir bekannt und bewusst ist, dass außerhalb der tatsächlichen Öffnungszeiten für den öffentlichen Badebetrieb keine Beaufsichtigung des Badebetriebes für Mitglieder erfolgt.

Die Benutzung des Freibades Loßburg und seiner Anlagen durch mich, insbesondere das unbeaufsichtigte Schwimmen, erfolgt in dieser Zeit stets in eigener Verantwortung und auf mein eigenes Risiko.

Gemäß unserer Vereinssatzung und unserer Badeordnung, die mir ebenfalls bekannt und bewusst sind, und die an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich anerkannt werden, ist die mit dem Eintritt ins Freibad und Benutzung der Anlagen verbundene gesetzliche Haftung des Vereins gegenüber Mitgliedern ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss wird von mir ausdrücklich anerkannt.

Ich verzichte unabhängig von dem zuvor akzeptierten Haftungsausschluss auf alle Ansprüche, die mir gegenüber dem Förderverein Loßburger Bäder e.V. daraus entstehen könnten, dass ich bei der Benutzung des Freibades Loßburg und seiner Anlagen, insbesondere beim unbeaufsichtigten Schwimmen für Mitglieder, Unfälle oder sonstige Nachteile erleide. Diese Verzichtserklärung gilt, gleich aus welchem Rechtsgrund Ansprüche geltend gemacht werden können, und auch selbstständig für den Fall, dass ein Haftungsausschluss unwirksam ist.

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## Haftungsausschluss- und Haftungsverzichtserklärung

Nachname: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Strasse/Nr.: \_\_\_\_\_ PLZ/Wohnort: \_\_\_\_\_

Geb.-Datum: \_\_\_\_\_ Vorwahl/Telefon: \_\_\_\_\_

### Mein/Unser vorgenanntes Kind ist Mitglied im Förderverein Loßburger Bäder e.V.

Uns/mir ist bekannt und bewusst, dass außerhalb der Öffnungszeiten für den tatsächlichen öffentlichen Badebetrieb keine Beaufsichtigung des Badebetriebes für Mitglieder erfolgt.

Uns/mir ist auch bekannt und bewusst, dass minderjährige Vereinsmitglieder - und somit auch mein/unser Kind - nicht befugt sind, das Freibad und seine Anlagen außerhalb der Öffnungszeiten für den tatsächlichen öffentlichen Badebetrieb zu benutzen, es sein denn, dass sich das minderjährige Vereinsmitglied in Begleitung mindestens eines erziehungsberechtigten Elternteils oder einer erziehungsberechtigten Person befindet. Dieser Aufsichtsperson obliegt die unbeschränkte und alleinige Aufsichtspflicht.

Für den Fall, dass mein/unser Kind das Freibad und seine Anlagen außerhalb der Öffnungszeiten für den öffentlichen Badebetrieb unbefugt benutzt, insbesondere unbeaufsichtigt schwimmt, erfolgt dies in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko. Die Aufsichtspflicht obliegt allein uns/mir.

Uns/mir ist bekannt und bewusst, dass gemäß der Vereinssatzung des Fördervereins Loßburger Bäder e.V. und der Badeordnung die mit dem Eintritt ins Freibad und Benutzung der Anlagen verbundene gesetzliche Haftung des Vereins gegenüber Mitgliedern ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss wird von uns/mir anerkannt.

Ich/wir verzichten unabhängig von dem zuvor akzeptierten Haftungsausschluss auf alle Ansprüche, die meinem/unserem Kind und mir/uns gegenüber dem Förderverein Loßburger Bäder e.V. daraus entstehen könnten, dass mein/unser Kind bei der unbefugten Benutzung des Freibades Loßburg und seiner Anlagen, insbesondere beim unbeaufsichtigten Schwimmen für Mitglieder, Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Diese Verzichtserklärung gilt, gleich aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können und auch selbständig für den Fall, dass ein Haftungsausschluss unwirksam ist.

Ort/Datum

Unterschrift/en

Diese Erklärung ist von beiden Elternteilen/Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen.  
Ist diese Haftungsverzichtserklärung nur durch eine(n) Erziehungsberechtigte(n) unterzeichnet,  
erklärt diese(r) durch seine Unterschrift, dass er/sie das alleinige Sorgerecht hat.

# Satzung Förderverein Loßburger Bäder

in der Fassung vom 12. Mai 2011

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

### **Förderverein Loßburger Bäder e.V.**

- im Folgenden "Verein" genannt -

2. Der Verein hat seinen Sitz in 72290 Loßburg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Freudenstadt einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Gesundheit durch die ideelle und finanzielle Förderung der öffentlichen Bäder der Gemeinde Loßburg.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen (bei der Förderung von Baumaßnahmen kann auch die unentgeltliche Hilfe und Unterstützung Satzungszweck sein). Die Mittelbeschaffung kann auch durch den unmittelbaren Betrieb des Freibades Loßburg als Zweckbetrieb erfolgen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecks verwendet.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
8. Vereinsämter sind Ehrenämter. Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses angemessen vergütet werden.

## § 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person, Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.

Innerhalb der Mitgliedschaft können sich aktive Mitglieder den im Verein direkt mitarbeitenden Mitgliedern anschließen. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Haftungsausschluss**

Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

Die mit der Benutzung des Freibades Loßburg und der dazu gehörenden Anlagen im Rahmen der Mitgliedschaft verbundene gesetzliche Haftung des Vereins ist gegenüber den Mitgliedern ausgeschlossen. Dies gilt nicht für vorsätzlich begangene Handlungen.

#### **§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend.

Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft) müssen mit einer Frist von drei Monaten dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden, ohne dass dies die Beitragspflicht für das laufende Vereinsjahr berührt.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer einmonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschuss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

#### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren/Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird und auf der Homepage des Vereins veröffentlicht wird.

#### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

#### **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
  - Entlastung des Vorstands,
  - (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
  - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
- die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt 1 Monat vorher durch den Vorstand durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Loßburg mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
  - Bericht des Vorstands,
  - Bericht des Kassenprüfers,
  - Entlastung des Vorstands,
  - Wahl von zwei Kassenprüfer/innen, sofern sie ansteht,
  - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
  - Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.
6. Der/die Vorsitzende oder eine/r seiner Stellvertreter/innen leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besonderen Versammlungsleiter/in bestimmen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

## **§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit**

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder (aktive Mitglieder/Fördermitglieder) und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich, bei Zweckänderung des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder ist schriftlich einzuholen.
6. Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

## **§10 Vorstand**

1. Die Vorstandschaft setzt sich wie folgt zusammen:
  - ein/eine Vorsitzende/r

- ein/eine stellvertretende/r Vorsitzende/r
- ein/eine Schatzmeister/in
- ein/eine Schriftführer/in
- sowie bis zu vier Beisitzer.

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
3. Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in und der/die Schriftführer/in. Ein Vorstandsmitglied allein vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

### **§11 Kassenprüfer**

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die in § 2 der Satzung genannte steuerbegünstigte Einrichtung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 13 Liquidatoren**

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 25. Mai 2010 beschlossen. Die erste Änderung erfolgte mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12. Mai 2011.

Anlage: Beitragsordnung (Stand 12. Mai 2011)

# Beitragsordnung

## I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung sind die §6 der Satzung in der Fassung vom 12. Mai 2011.

## II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

## III. Beschlussfassung und Bekanntgabe

Die Mitgliederversammlung hat am 12.5.2011 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.

Die Beitragsordnung wird gem. § 6 der Satzung auf der Homepage des Vereins bekannt gemacht und tritt unmittelbar danach in Kraft.

Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich

## IV. Regelungen

Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.

Die Höhe der einzelnen Beiträge beträgt für das Jahr 2010

Erwachsene	30,00 Euro
Jugendliche (bis 18 Jahre)	20,00 Euro
Familien	60,00 Euro
Firmen/Körperschaften	100,00 Euro

Im Falle des Erwerbs einer Saisonkarte für das Freibad Loßburg, was nur im Rahmen einer Mitgliedschaft möglich ist, ist der jeweilige Mitgliedsbeitrag im Preis der Saisonkarte enthalten.

In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung der Abteilung und Prüfung der vorgelegten Nachweise.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.

Bei Vereinseintritt während des Jahres ist der volle Beitrag zu zahlen.

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich und muss der Geschäftsstelle spätestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich die Mitgliedschaft und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Jahr.

Alle Beiträge des Vereins sind auf das Beitragskonto des Vereins zu zahlen.

Die Bankverbindung lautet:

Volksbank Dornstetten eG (BLZ 642 624 08) Konto 114 577 005.

Alle Vereinsbeiträge sind während des I. Quartals eines jeden Jahres fällig.